

Anlage 1: Preisblatt

zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Greifswald GmbH zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

gültig ab 1. Januar 2025

1. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß §11 NAV

Der BKZ bemisst sich nach Maßgabe der an dem betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten Anschlussnutzer vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung und wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal wie folgt:

	Netto	19 % USt.*	Brutto
BKZ für Neuanschlüsse und Anschlussverstärkungen gemäß § 11 NAV für die Ebene der Niederspannung (oberhalb 30 kW Netzkapazitätsvorhaltung)	50,09 €/kW	9,52 €/kW	59,61 €/kW

2. Netzanschlusskosten gemäß § 9 NAV

- 2.1 Der Netzbetreiber ermittelt die Netzanschlusskosten auf der Grundlage einer Durchschnittskalkulation und berechnet sie nach allgemeinen Bemessungsgrößen.
- 2.2 Die pauschalierten festen Kosten gelten bis einschließlich der Bauart bis 3x100A bis zu einer Länge von 20 m (gemessen vom Netzanschlusspunkt bis zum Hausanschlusskasten) einschließlich der erforderlichen Tief- und Oberflächenarbeiten und der Abdichtung des Kabels der vom Anschlussnehmer bereits hergestellten normgerechten Gebäudeeinführung.
- 2.3 Die Kosten je 1 m Mehrlänge gelten für das Kabel, die Erdarbeiten für den Graben sowie die Wiederherstellung der Oberfläche.
- 2.4 Bei Netzanschlüssen größer der Bauart bis 3x100A erfolgt die Abrechnung nach tatsächlichem Material- und Zeitaufwand, jedoch mindestens nach dem Pauschalbetrag gemäß Ziffer 2.5, zuzüglich Baukostenzuschuss.
- 2.5 Die nachfolgend genannten Netzanschlusskosten setzen sich aus pauschalierten festen Kosten und Kosten je 1 m Mehrlänge zusammen:

	Netto	19 % USt.*	Brutto
Netzanschluss vom Ortsnetzkabel abgehend der Bauart bis einschl. 3x100A und Kabellänge bis zu 20 m**	1.900,00 €	361,00 €	2.261,00 €
Je 1 lfd. m Mehrlänge	21,67 €/m	4,12 €/m	25,79 €/m
Gutschrift für erbrachte Eigenleistungen je 1 lfd. m	10,84 €/m	2,06 €/m	12,90 €/m

- 2.6 Für den durch den Anschlussnehmer vorab vereinbarten und geleisteten Tiefbauanteil für den erstellten Kabelgraben auf dem Anschlussnehmergrundstück unter Einhaltung des Kabelgrabenprofils gewährt der Netzbetreiber eine Gutschrift in Höhe der vorgenannt dargestellten Kostensätze, der auf den Anschlusspreis angerechnet wird.
- 2.7 Die festen Kosten und die Kosten je Meter Anschlussleitung setzen normale und frostfreie Bodenverhältnisse ohne Asphalt/Beton als Deckenschluss voraus. Mehrkosten, die durch Hindernisse im Boden oder evtl. notwendige Grundwasserabsenkung entstehen, werden dem Anschlussnehmer nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

2.8 Bei Veränderungen des Netzanschlusses, die durch Änderung, Erweiterung oder Stilllegung der Kundenanlage oder aus baulichen Gründen erfolgt, die der Kunde zu vertreten hat, wird nach Aufwand abgerechnet.

2.9 Netzanschlüsse, die nach Art, Dimension oder Lage von den üblichen Netzanschlüssen abweichen, werden nach tatsächlichem Zeit- und Materialaufwand berechnet.

3. Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Netzanschlusskosten bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig. Bei größeren Objekten können Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangt werden.

4. An- und Abfahrten

Für die An- und Abfahrten (inkl. vergeblicher Anfahrten trotz Terminankündigung) im Zusammenhang mit der Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage, der Unterbrechung und Wiederherstellung des Netzanschlusses oder die Verlegung der Mess- und Steuereinrichtungen sowie das Auswechseln schadhafter Hausanschluss Sicherungen und Sicherungen der Messeinrichtung werden die nachfolgenden Kosten berechnet:

	Netto	19 % USt.*	Brutto
An- und Abfahrt	77,00 €	14,63 €	91,63 €
vergebliche Anfahrt trotz Terminankündigung im Zusammenhang mit Inbetriebsetzung/Wiederherstellung des Netzanschlusses, dem Auswechseln schadhafter Hausanschluss Sicherungen und Sicherungen der Messeinrichtung oder der Verlegung der Mess- und Steuereinrichtungen	77,00 €	14,63 €	91,63 €
vergebliche Anfahrt trotz Terminankündigung im Zusammenhang mit der Unterbrechung des Netzanschlusses	77,00 €		77,00 €

5. Kurzzeitig genutzte Anschlüsse/provisorische Anschlüsse (Baustellen, Jahrmarktanlagen u. ä.)

	Netto	19 % USt.*	Brutto
Zeitlich befristeter Anschluss (z.B. Baustrom)**	308,00 €	58,52 €	366,52 €

Werden in diesem Zusammenhang zusätzliche Netzausbauten erforderlich, werden dem Anschlussnehmer hierfür die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

6. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage gemäß § 14 NAV

Die Erstinbetriebsetzung des Netzanschlusses ist Bestandteil der Netzanschlusskosten. Bei jeder vom Kunden zu vertretenden wiederholten und erfolglosen Inbetriebsetzung - z. B. bei festgestellten Mängeln in der Kundenanlage werden dem Anschlussnehmer die Mehrkosten wie folgt in Rechnung gestellt:

	Netto	19 % USt.*	Brutto
Inbetriebsetzung**	77,00 €	14,63 €	91,63 €
Auswechseln schadhafter Hausanschluss Sicherungen und Sicherungen der Messeinrichtung**	77,00 €	14,63 €	91,63 €

7. Unterbrechung und Wiederherstellung des Netzanschlusses gemäß § 24 NAV

7.1 Für die Unterbrechung der Versorgung (Sperrung) und die Wiederaufnahme der Versorgung nach Sperrung werden die nachfolgenden Kosten berechnet:

	Netto	19 % USt.*	Brutto
Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung)**	77,00 €		77,00 €
Wiederherstellung der Versorgung (Entsperrung)**	77,00 €	14,63 €	91,63 €

7.2 Die Wiederaufnahme der Versorgung erfolgt innerhalb der üblichen Geschäftszeiten** und innerhalb von 24 Stunden.

8. Montage/Demontage von Mess- und Steuereinrichtungen

	Netto	19 % USt.*	Brutto
Pro Montage/Demontage einer Mess- und/oder Steuereinrichtung**	38,50 €	7,32 €	45,82 €

9. Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen

	Netto	19 % USt.*	Brutto
Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen**	Nach tatsächlichem Aufwand		

10. Inkassokosten

Im Sinne von Ziffer 11 der Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Greifswald GmbH zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) werden nachfolgende Kosten berechnet:

	Netto	19 % USt.*	Brutto
Inkassokosten	30,00 €		30,00 €

* Es gilt der jeweils gültige Umsatzsteuersatz von derzeit 19 %.

** Die gekennzeichneten Handlungen erfolgen zu den angegebenen Preisen, soweit sie innerhalb der Geschäftszeiten vorgenommen werden. Unter den Geschäftszeiten ist folgender Zeitraum zu verstehen:

Montag-Freitag in der Zeit zwischen 7 und 16 Uhr. Erfolgen die Handlungen außerhalb der Geschäftszeiten, werden Mehrkosten berechnet. Diese betragen Montag-Freitag außerhalb der Zeit zwischen 7 und 16 Uhr sowie samstags zzgl. 25 % Zuschlag bzw. an Sonn- und Feiertagen zzgl. 50 % Zuschlag.